

siert. Die Versorgung des lokalen und regionalen Bereichs soll dabei bekanntlich von privaten, SRG-unabhängigen Veranstaltern wahrgenommen werden. Ein Vorstoss der SRG in diesen Bereich würde deshalb der dem RTVG zugrunde liegenden Grundkonzeption, dem Ebenenmodell, widersprechen und ist auch durch die geltende SRG-Konzession nicht abgedeckt.

Radio DRS begann bereits Ende November 1978 – also dreieinhalb Jahre vor Inkrafttreten der RVO – mit der Ausstrahlung von Informationssendungen für die Regionen seines Empfangsgebietes. Die Regionaljournale decken aber weitaus grössere Einzugsgebiete ab als die einzelnen Lokalradios. Die Generaldirektion der SRG versichert in ihrer Stellungnahme zu diesem parlamentarischen Vorstoss, dass für einen weiteren Ausbau der Regionalinformation beim Radio zurzeit keine konkreten Pläne bestehen. Die vom Programmleiter von DRS-1 in einem Zeitungsinterview gemachten Äusserungen dürfen deshalb auch nicht als unternehmenspolitische Absichtserklärung der SRG verstanden werden.

2. Die Abgabe von Programmen an Lokalradios fällt in den Kompetenzbereich der SRG. Im übrigen ist kein privater Veranstalter verpflichtet, Sendungen von der SRG zu übernehmen. Der Bundesrat begrüsst es indessen, dass die SRG ihre Programme den lokalen Stationen zu sehr vorteilhaften Bedingungen überlässt, profitieren doch davon in erster Linie kleinere oder mittelgrosse Sender in wirtschaftlich schwächeren Regionen.

Die Auflagen, welche die SRG den Lokalradios macht, ergeben sich einerseits aus den Vorschriften der Verordnung über lokale Rundfunk-Versuche (RVO), insbesondere über die Trennung von Werbung und Programm. Andererseits dienen sie der erwünschten journalistischen und programmlichen Transparenz.

3. Durch die Erhöhung der Werbezeit am Schweizer Fernsehen kann ein Teil des beträchtlichen Nachfrageüberhangs bei der Fernsehwerbung abgebaut werden. Es trifft nach Ansicht des Bundesrates nicht zu, dass dadurch die Lokalradios automatisch Einbussen bei der Radiowerbung in Kauf nehmen müssen, unterscheiden sich doch die Werbemärkte der beiden Medien beträchtlich. Im weiteren sind auch Synergieeffekte zwischen den beiden Werbeträgern nicht auszuschliessen.

Die Auffassung, dass die gleichzeitig bewilligte Lockerung der Werbebeschränkungen der RVO den Lokalradios nichts bringe, teilt der Bundesrat nicht. Die Erhöhung der Werbezeit dürfte zweifellos positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der lokalen Radioveranstalter zeitigen. Dies um so mehr, als ab dem 1. Juli 1989 die täglichen und saisonalen Nachfrageschwankungen frei kompensiert werden dürfen. Dadurch werden gerade die kleineren Stationen in die Lage versetzt, an Spitzentagen die Nachfrage vollumfänglich zu befriedigen.

Es ist richtig, dass im Sinne eines SRG-internen Finanzausgleichs auch Mittel vom Fernsehen zum Radio fliessen. Nur so kann die SRG den umfassenden Programmauftrag in allen Sprachregionen erfüllen. Mit den zusätzlichen Mitteln aus der Fernsehwerbung wird jedoch, wie vorgängig gezeigt wurde, kein Programmausbau im regional/lokalen Bereich finanziert.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

89.568

Interpellation Hänggi Konzessionsgesuche für neue Lokalradios Nouvelles radios locales. Demandes de concession

Wortlaut der Interpellation vom 23. Juni 1989

Am 19. Juni 1989 hat der Bundesrat überraschend beschlossen, den hängigen Entscheid für die Bewilligung von zusätzlichen Lokalradios zu verschieben.

Als Begründung wird die laufende Beratung des Radio- und Fernsehgesetzes angeführt. Dies hat aber andererseits den Bundesrat nicht gehindert, gleichzeitig die Fernseh-Werbezeit massiv zu erhöhen.

Damit konkurriert die SRG sehr einseitig die bestehenden Lokalradios und tangiert wohl auch die Tageszeitungen. Indirekt wird aber insbesondere auch die Gründung neuer Lokalradios erschwert und dies, obwohl der Bundesrat wiederholt auf die staatspolitische Bedeutung von Lokalsendern hingewiesen hat.

Für die Einreichung eines Konzessionsgesuches mussten umfangreiche Vorausleistungen erbracht werden.

Die Arbeit wurde sicher mehrheitlich «ehrenamtlich» ausgeführt. Diese Infrastruktur lässt sich aber nicht beliebig lange aufrechterhalten.

Der Entscheid des Bundesrates ist deshalb eine Zumutung den Gesuchstellern gegenüber.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist sich der Bundesrat der negativen Auswirkungen seines Entscheides vom 19. Juni 1989 auf die Lokalradios bewusst?
2. Kann der Bundesrat einen verbindlichen Termin nennen, wann über die Konzessionsgesuche entschieden wird?
3. Bekennt sich der Bundesrat immer noch zur Bedeutung und zur Zukunft der Lokalradios?
4. Wie beurteilt der Bundesrat die Auswirkungen der verlängerten Fernsehwerbung auf die Printmedien?

Texte de l'interpellation du 23 juin 1989

Le Conseil fédéral a suscité l'étonnement le 19 juin 1989 en repoussant la décision en suspens d'autoriser des radios locales supplémentaires.

Il s'est justifié en se référant à l'examen en cours de la loi sur la radio et la télévision, ce qui ne l'a pas empêché dans le même temps d'augmenter massivement la durée des publicités à la télévision.

Ainsi, la SSR concurrence unilatéralement les radios locales existantes, et même les quotidiens. Cela rend en outre d'autant plus difficile la création de nouvelles radios locales, malgré que le Conseil fédéral ait souligné à plusieurs reprises leur importance politique.

Le dépôt d'une demande de concession exige de nombreux travaux préalables. Même si ceux-ci ont été exécutés la plupart du temps bénévolement, cette situation ne saurait se maintenir indéfiniment.

Ainsi, la décision du Conseil fédéral a des répercussions exagérées pour les requérants potentiels. Je le prie donc de répondre aux questions suivantes:

1. Le Conseil fédéral est-il conscient des effets négatifs qu'aura sa décision du 19 juin 1989 sur les radios locales?
2. Le Conseil fédéral peut-il fixer une date précise à laquelle il prendra sa décision quant aux demandes de concession?
3. Le Conseil fédéral se soucie-t-il encore de l'importance et de l'avenir des radios locales?
4. Comment le Conseil fédéral juge-t-il les effets de la prolongation de la publicité télévisée sur les médias imprimés?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bürgi, Büttiker, Frey Walter, Hildbrand, Keller, Mühlmann, Nussbaumer, Oehler, Portmann, Reimann Maximilian, Rüttimann, Sager, Scheidegger, Schmidhalter, Wanner, Widrig (16)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 6. September 1989

Rapport écrit du Conseil fédéral du 6 septembre 1989

1. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass sein Beschluss vom 19. Juni 1989, über die neuen Lokalradiogesuche erst nach der Behandlung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) im Nationalrat zu befinden, für viele Gesuchsteller eine Belastung darstellt. Mit der Verschiebung trägt der Bundesrat einem Entscheid der nationalrätlichen Kommission Rechnung, der für die Zulassung neuer Lokalradios eine grundlegend neue Situation geschaffen hat. So ist die Kommission des Nationalrates bei der Frage der nationalen Verbreitung der ersten SRG-Radioprogramme (Art. 28 RTVG) unerwarteterweise von der Linie des Bundesrates abgewichen und hat die Prioritäten bei der Verwendung der leider nur beschränkt verfügbaren Frequenzen zum Nachteil der Lokalradios umgekehrt. Dadurch wird die vom Bundesrat vorgeschlagene und bisher unbestrittene Zulassung privater, SRG-unabhängiger Veranstalter auf der lokalen Ebene in Frage gestellt. Wegen der Gefahr der Präjudizierung kann der Bundesrat über die Zulassung neuer Lokalradios erst entscheiden, wenn der Nationalrat in diesem zentralen Punkt Klarheit geschaffen hat.

Was die Erhöhung der Fernseh-Werbezeit betrifft, so geht der Interpellant davon aus, dass auf dem Werbemarkt ein Konkurrenzverhältnis zwischen der SRG und den Lokalradios besteht. In welchem Ausmass dies zutrifft, ist schwierig zu beurteilen. Für den Bundesrat war der Nachfrageüberhang bei der Fernsehwerbung entscheidend. Die beschränkten Werbemöglichkeiten am Schweizer Fernsehen stellten die Wirtschaft bisher vor Probleme. Andere Werbeträger bzw. Medien eignen sich nur beschränkt als Ersatz, so dass Werbegelder zu internationalen Fernsehveranstaltern abwandern. Der Bundesrat ist zudem mit seinem Entscheid auch den Lokalradios entgegengekommen. Nebst der Erhöhung der durchschnittlichen täglichen Werbezeit von 20 auf 26 Minuten dürfte sich auch die erhöhte Flexibilität betreffend saisonaler Kompensation vorteilhaft auswirken. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Lokalradios im vergangenen Jahr insgesamt wirtschaftlich erfreulich entwickelt haben.

2. Ein verbindlicher Termin kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da die weiteren Verfahrensschritte vom Nationalrat abhängen. Nachdem das Radio- und Fernsehgesetz in der Junisession nicht behandelt wurde, hofft der Bundesrat, dass sich die Grosse Kammer im Herbst damit befassen wird. Das antragstellende Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement hat bereits weitgehende Vorarbeiten geleistet, so dass die Voraussetzungen für einen baldigen Entscheid des Bundesrates gegeben sind.

3. Der Bundesrat misst der Funktion und der Stellung der Lokalradios im schweizerischen Mediensystem grosse Bedeutung bei. Er hält nach wie vor am Ebenenmodell fest, das den privaten Veranstaltern auf der lokal/regionalen Ebene im Rahmen der verfügbaren Frequenzen den freien Zugang ermöglicht. Die Kommission des Nationalrats hat jedoch durch die abweichende Ausgestaltung von Artikel 28 RTVG das Ebenenmodell in Frage gestellt.

4. Die Auswirkungen der Erhöhung der Fernseh-Werbezeit auf die Printmedien sind schwierig abzuschätzen. Grundsätzlich lassen sich die verschiedenen Werbeträger untereinander nur beschränkt substituieren. Im übrigen ist daran zu erinnern, dass das Gesuch der AG für das Werbefernsehen (AGW) auf einen Kompromiss der SRG und des Zeitungsverlegerverbandes zurückgeht. Der bundesrätliche Entscheid ist restriktiver ausgefallen als der Antrag der AGW.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

88.891

Interpellation Braunschweig
Handel mit Raketentechnologie.
Kontrolle
Industrie des fusées.
Contrôle des transactions

Wortlaut der Interpellation vom 16. Dezember 1988

Einige Nato-Länder und Japan sind am 16. April 1987 übereingekommen, Richtlinien für die Genehmigung der Ausfuhr von nuklearfähigen Trägersystemen anzuwenden, die wesentlich von den USA erarbeitet worden sind. So wünschbar Ausfuhrrestriktionen im Gebiete der Raketentechnologie sind, so wenig tragen Richtlinien dieser Art zur internationalen Sicherheit bei, wenn sie ohne eigene Vorleistungen und diskriminierend angewendet werden.

1. Ist der Bundesrat bereit, aussenpolitische Initiativen zu ergreifen, damit die erwähnten Richtlinien in geeigneten multilateralen Gremien, z. B. im Rahmen der vierten Ueberprüfungskonferenz des Atomsperrvertrages, der KVAE oder der Abrüstungskonferenz in Genf, so weiterentwickelt werden, dass sie nicht nur den Interessen der Nato, sondern der ganzen Völkergemeinschaft dienen?

2. Teilt der Bundesrat die neutralitätspolitischen Bedenken gegen eine allfällige Uebernahme der obigen Richtlinien vom 16. April 1987 durch die Schweiz?

3. Ist der Bundesrat bereit, im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme die Forschung, Entwicklung, Herstellung und den Handel mit Raketentechnologie zu untersagen, die militärischen Zwecken dienen kann?

4. Wieweit fallen die Technologien, die von den erwähnten Richtlinien vom April 1987 erfasst werden, unter das Kriegsmaterialgesetz oder unter die Verordnung über die Warenausfuhr?

5. Sieht der Bundesrat in einem unkontrollierten Handel mit nuklearfähigen Trägersystemen bzw. den für deren Bau erforderlichen Komponenten und Schlüsseltechnologien nicht auch eine Gefahr für die internationale Sicherheit, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der horizontalen und vertikalen Verbreitung der Atomwaffen?

6. Wie beurteilt der Bundesrat die Verwicklungen der Consen SA (mit Sitz in Zug und dem ehemaligen Verwaltungsratspräsidenten Regierungsrat Peter Bratschi, Bern) in Finanzierungs- und Schiebergeschäfte von Technologie, die zur Konstruktion der Mittelstreckenrakete «Condor» in Argentinien verwendet wurde?

7. Muss in diesem Zusammenhang nicht die gängige, allzu weitmaschige Interpretation von Absatz 3 der ESA-Konvention überdacht werden, der die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weltraumfahrt und damit der Raketentechnologie «ausschliesslich friedlichen Zwecken» vorbehält, damit gar keine militärisch verwendbaren Trägersysteme entwickelt werden?

Texte de l'interpellation du 16 décembre 1988

Un accord est intervenu le 16 avril 1987 entre certains pays de l'OTAN et le Japon, prévoyant l'application de directives sur l'autorisation d'exportation de fusées pouvant être équipées de charges nucléaires; les Etats-Unis sont les principaux auteurs de ces directives. Aussi souhaitables que puissent être des restrictions à l'exportation dans l'industrie des fusées, des directives en la matière ne sauraient contribuer à la sécurité internationale sans que leurs auteurs prennent au préalable

Interpellation Hänggi Konzessionsgesuche für neue Lokal radios

Interpellation Hänggi Nouvelles radios locales. Demandes de concession

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.568
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1778-1779
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 856

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.